

BVGer D-3028/2018 vom 22. Februar 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3028_2018

FR: TAF D-3028/2018 du 22 février 2021

IT: TAF D-3028/2018 del 22 febbraio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Änderung des AsylG vom 25. September 2015 abschliessend in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Nachdem der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 20. November 2020 wiedererwägungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einbezogen wurde, erweist sich die Beschwerde vom 24. Mai 2018 in diesem Punkt als gegenstandslos. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach ausschliesslich die Frage der Asylgewährung und der Anordnung der Wegweisung als solcher.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und die weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.

Vorbehalten bleibt die Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

Dementsprechend begründen subjektive Nachfluchtgründe zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Sie führen aber nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Es lägen keine konkreten Anhaltspunkte vor, welche darauf hinweisen würden, dass die Türkei die Beschwerdeführerin mit erheblicher Wahrscheinlichkeit aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Gründen verfolgen werde. Es sei zu bezweifeln, dass die Beschwerdeführerin den betreffenden Artikel selber verfasst habe. Es sei zwar unbestritten, dass gegen sie in der Türkei ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Da sie aber offensichtlich nicht die Autorin des besagten Artikels sei und sich bezeichnenderweise auch in der Schweiz politisch nicht exponiere, habe sie die Möglichkeit, in einer allfälligen Gerichtsverhandlung klarzustellen, dass es sich bei ihr nicht um die Autorin des fraglichen Artikels handle; sie verfüge denn auch offensichtlich über kein politisches Profil und es sei keine Schärfung desselben seit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Asylverfahrens ersichtlich.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe wendeten die Beschwerdeführenden ein, die von der Vorinstanz geäusserten Zweifel an der Urheberschaft der Beschwerdeführerin am besagten Zeitungsartikel seien unbelegte Behauptungen, welche bestritten würden. Entscheidend sei vorliegend, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden ein entsprechendes Verfahren gegen die Beschwerdeführerin eingeleitet sowie Anklage erhoben hätten und mit der Vollstreckung des Haftbefehls zuwarteten, bis die entsprechende Anklage beurteilt werde. Seit dem Putschversuch im Sommer 2016 müsse die Unabhängigkeit der Justiz mehr als in Frage gestellt werden. Ferner handle es sich beim Vorwurf der Widerhandlung gegen das Terrorismusbekämpfungsgesetz um eine Frage der Staatsraison. Vor diesem Hintergrund sei eine Verurteilung der Beschwerdeführerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Sie werde daher bei einer Rückkehr in die Türkei ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt und erfülle somit die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG. Im Sinne der Einheit der Familie

sei der Beschwerdeführer in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einzubeziehen.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des vorinstanzlichen Standpunktes rechtfertigen könnten. An dieser Einschätzung vermöchten weder das nachgereichte (Nennung Beweismittel) des (Nennung Gericht) noch das Schreiben des türkischen Anwaltes vom (...) etwas zu ändern, würden diese Unterlagen doch - wie auch die Beschwerde - keine neuen Fakten enthalten.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beruft sich zur Begründung des am (...) eingereichten Mehrfachgesuchs darauf, dass am (...) - mithin (Nennung Dauer) nach ihrer Einreise in die Schweiz - ein von ihr verfasster Zeitungsartikel in einer türkischen Zeitung erschienen sei, aufgrund dessen die Behörden sie unter anderem wegen Propaganda für die terroristische Organisation E. _____ angeklagt hätten. Damit macht sie ausschliesslich subjektive Nachfluchtgründe im Sinne der E. 4.2 oben geltend, da die geschilderte Gefährdungssituation erst durch ihr Verhalten nach ihrer Ausreise geschaffen wurde. Die Vorinstanz anerkannte in ihrem Entscheid vom 20. November 2020 das Bestehen von subjektiven Nachfluchtgründen bei der Beschwerdeführerin und sprach ihr wiedererwägungsweise die Flüchtlingseigenschaft zu. Da aber subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls führen, ist der von der Beschwerdeführerin gestellte Antrag um Gewährung von Asyl in der Schweiz abzuweisen.

E. 6.2

Der Asylantrag des Beschwerdeführers ist ebenfalls abzuweisen. Wie die Vorinstanz mit zutreffender Begründung festhielt, machte der Beschwerdeführer keine eigenen Asylgründe geltend. Im Schreiben vom 31. August 2017 halten die Beschwerdeführenden fest, dass dem Beschwerdeführer derzeit keine bekannten aktuellen Nachteile drohen würden (vgl. act. C15, S. 2) und in der Beschwerdeschrift wird hinsichtlich des Beschwerdeführers lediglich ausgeführt, dieser sei im Zeitpunkt der Einreise noch minderjährig gewesen und befinde sich aktuell in Ausbildung, was jedoch keinerlei Rückschlüsse auf eine aktuell bestehende oder zu befürchtende Gefährdung seiner Person im Falle einer Rückkehr in die Türkei zulässt.

E. 6.3

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgewiesen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 6. Juni 2018 das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen. Da die Beschwerdeführenden noch immer als bedürftig zu bezeichnen sind, ist vorliegend am Ergebnis der oben erwähnten Verfügung festzuhalten und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.